Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von ca. 0,38 ha Wald auf dem Grundstück Flurnummer 2469/0, Gemarkung Pang, Stadt Kolbermoor. Durch bereits in der Vergangenheit genehmigte Rodungen auf denen im direkten Umfeld liegenden Grundstücken Fl. Nrn. 2470/0, 2471/0 und 2474/0 Gmkg. Pang wurde der Schwellenwert bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben überschritten, wonach eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen ist.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes (LRA) Rosenheim, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass das Vorhaben dazu dient, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu verbessern. Die Entfernung des Waldbestandes ist wichtig für viele seltene Tier- und Pflanzenarten offener Moorflächen. Dies bestätigt zum einen die Arten- und Biotopkartierung, wie auch die Ausführungen des Biodiversitätsberaters des LRA Rosenheim.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Rosenheim, den 11.10.2024.

gez. Luckas, FOR